



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 19 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 22. Mai 2024 die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

Übersicht

- § 1 Einschreibung (Immatrikulation)
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Einschreibung
- § 3 Rücknahme der Einschreibung
- § 4 Versagung der Einschreibung
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 11 Gasthörer*innen
- § 12 Besondere Studiengänge
- § 13 Austauschstudierende
- § 14 Frühstudierende
- § 15 Hochschulkommunikation über universitäre E-Mail-Adressen und Formulare
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

ABSCHNITT I

§ 1 Einschreibung (Immatrikulation)

- (1) ¹Ein*e Bewerber*in wird auf Antrag durch die Einschreibung als Student*in in die Leuphana Universität Lüneburg aufgenommen und für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben. ²Mit der Einschreibung wird diese Person Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg, mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. ³Sie ist aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität Lüneburg einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen. ⁴Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere die dort bereitgestellten Bescheide sowie die eingestellten Prüfungsergebnisse zur Kenntnis zu nehmen, um die Fristen zu wahren. ⁵Die Einschreibung ist mit der Aushändigung des Bescheinigungssatzes gemäß Abs. 6 vollzogen; sie wird

mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. ⁶Mit der wirksamen Einschreibung wird der Basis-Account des Hochschulinformationssystems zu einem Studierenden-Account umgewandelt und einem zentral verwalteten universitären Authentifizierungs-Account (Leuphana-Account) zugeordnet.

(2) ¹Die Einschreibung setzt voraus, dass die*der Bewerber*in, die*der nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsbe-
rechtigung, praktische Ausbildung, Sprachkenntnisse etc.) besitzt,

1. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern diese Person einen solchen wählt, zugelassen worden ist,
2. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvo-
raussetzungen nachweist,
3. ggf. die erforderlichen Sprachkenntnisse der DSH-Ordnung, und
4. den Nachweis über die fälligen Semesterbeiträge (§ 2 Abs. 3 Satz 4) vorlegt.

²Bei Bewerber*innen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Ein-
schreibung ferner davon abhängig gemacht werden, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Spra-
che verfügen. ³Diese sind erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nach Maßgabe einer deutschen Sprach-
prüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen nachzuweisen. ⁴Näheres regelt eine
entsprechende Senatsordnung.

(3) ¹Die Einschreibung ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,
2. die*der Bewerber*in nur für einen Abschnitt des Studiengangs zugelassen worden ist,
3. die*der Bewerber*in lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchte,
4. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
5. die*der Bewerber*in aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
6. die*der Bewerber*in für ein Auslandsstudium eingeschrieben wird,
7. ausländische Studienbewerber*innen zwar deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, jedoch die für
die Einschreibung erforderliche Sprachabschlussprüfung noch nachreichen müssen,
8. die*der Bewerber*in im Wege der Ausnahme gestattet worden ist. die aufgrund einer Ordnung nach § 18
NHG geforderten zusätzlichen Nachweise sind erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn
nachzuweisen.

²Die Einschreibung erfolgt auflösend bedingt, wenn

1. Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch
nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Stu-
diengang eingeschrieben werden,
2. für einen Studiengang einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nach Maßgabe einer Ord-
nung nachgeholt werden müssen.

(4) ¹War die*der Bewerber*in in demselben oder verwandten Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des
Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird diese Person entsprechend der nachgewiesenen
Studienzeiten und Prüfungsleistungen im höheren Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben. ²Hat sie

anrechenbare Prüfungsleistungen aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester aufgrund der mit der Bewerbung eingereichten und durch den zuständigen Prüfungsausschuss als anrechenbar anerkannten Credit Points, eingeschrieben.

- (5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die*der Bewerber*in für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn diese*r die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in Prüfungsordnungen niedergelegt sind.
- (6) Die*der Student*in erhält nach Abschluss der Datenerfassung einen maschinell erstellten Bescheinigungssatz.
- (7) ¹Studierende haben dem Studierendenservice Änderungen des Namens und der Anschrift sowie den Verlust des Bescheinigungssatzes unverzüglich in Textform unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse anzuzeigen. ²Bei Änderung der Anschrift kann diese im Hochschulinformationssystem selbstständig angepasst werden. ³Bei Änderung des Namens ist diese Änderung mit den entsprechenden Dokumenten nachzuweisen.
- (8) Soweit Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservice entgelt- oder gebührenpflichtig sind, regelt dies die Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Einschreibung

- (1) ¹Die Einschreibung ist jeweils für das Wintersemester und für das Sommersemester bis Semesterbeginn zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerber*innen eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. ³Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Einschreibung abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Antrag auf Einschreibung ist zusammen mit der Annahme des Studienplatzes elektronisch über den Basis-Account des Hochschulinformationssystems der Leuphana Universität Lüneburg zu erklären. ²Bewerber*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Einschreibungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Einschreibung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ³Diese Bewerber*innen können binnen der jeweiligen Einschreibungsfrist persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Einschreibung unterstützt. ⁴Abweichend von Abs. 3 sind die erforderlichen Nachweise im Fall des Satzes 3 mitzubringen.
- (3) ¹Mit dem Antrag sind im Hochschulinformationssystem folgende Nachweise als PDF-Dokument hochzuladen:
 1. bei Studienortwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise mit Abgangsvermerk oder Exmatrikulationsbescheinigung (kann bei der Einschreibung mit eingereicht werden) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 2. bei der beantragten Einschreibung gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung in der Regel der Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand*in oder der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Graduierten-Kolleg,
 3. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, die Generaleinwilligung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Das entsprechende Formular „Generaleinwilligung“ wird hierfür von der Leuphana Universität Lüneburg in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

²Die Bewerber*innen müssen für eine Einschreibung bei der gesetzlichen Krankenkasse die Annahme eines Studienplatzes an der Leuphana Universität Lüneburg anzeigen. ³Die gesetzliche Krankenkasse informiert die Leuphana Universität Lüneburg über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht. ⁴Ebenso sind die fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeiträge), bestehend aus:

- Verwaltungskostenbeiträge (§ 11 NHG)
- Studierendenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
- Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)

sowie ggf. Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG) und eventuell zu zahlende Gebühren gem. einer Gebührenordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu entrichten. ⁵Die Semesterbeiträge sind auf das von der Leuphana Universität Lüneburg eingerichtete Konto einzuzahlen; mit Eingang der Semesterbeiträge sind diese entrichtet.

(4) Eines besonderen Antrages auf Einschreibung bedarf es bei einem Studiengangs- bzw. Fachwechsel oder Aufnahme eines weiteren Studiengangs.

§ 3 Rücknahme der Einschreibung

(1) ¹Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn ein*e Student*in dieses vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. ²Die Einschreibung ist ferner auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn diese Person ihr Studium im ersten Semester nach der Einschreibung wegen Ableistung einer Tätigkeit i. S. des § 31 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Einschreibung als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen gem. § 1 Abs. 6 beizufügen.

§ 4 Versagung der Einschreibung

(1) ¹Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die*der Bewerber*in

1. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist und die Voraussetzungen des § 10 nicht vorliegen,
2. die im jeweiligen Semester zu zahlenden
 - Verwaltungskostenbeiträge (§ 11 NHG)
 - Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
 - Studierendenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
 - Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)

sowie die eventuell zu zahlenden Gebühren gem. einer Gebührenordnung der Leuphana Universität Lüneburg nicht entrichtet hat, oder

3. in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, nicht zu Prüfungen zugelassen werden kann oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

²Die Einschreibung ist auch zu versagen, wenn der Leuphana Universität Lüneburg keine Information über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht zum Zeitpunkt der Einschreibung vorliegt.

(2) ³Die Einschreibung kann versagt werden, wenn

1. die*der Bewerber*in Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. die*der Bewerber*in an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. die*der Bewerber*in wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsgebot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
5. die*der Bewerber*in mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist,
6. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Ein*e Student*in ist auf Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Die Unterlagen gem. § 1 Abs. 6 sind dem Antrag beizufügen oder unverzüglich gesondert davon bei der Leuphana Universität Lüneburg abzugeben.

(3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Der*dem Student*in sind eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Rentenbescheinigung auszuhändigen, zu übersenden oder werden im Studierenden-Account im Hochschulinformationssystem zum Abruf bereitgestellt. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(4) ¹Studierende sind nach der Exmatrikulation nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen, ggf. erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. ²Die Regelungen der Prüfungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Ein*e Student*in ist zu exmatrikulieren, wenn

1. eine Abschlussprüfung bestanden wurde,
2. eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder diese Person nach den Bestimmungen, die für ihr Studium maßgebend sind, nicht zu Prüfungen zugelassen werden kann oder den Prüfungsanspruch verloren hat, insbesondere, weil der Studiengang oder das Studienangebot ausgelaufen ist oder in dem Studiengang oder Studienangebot nach der einschlägigen Prüfungsordnung keine Prüfungen mehr angeboten werden,

3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und sie*er in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (4) ¹Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem NHG oder dieser Ordnung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. ²Hierüber stellt der Studierendenservice eine Bescheinigung aus.
- (5) Ein*e Student*in kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.
- (6) Wird die Feststellung der Zugangsberechtigung, die Zulassung oder die Einschreibung durch Gesetz, Verordnung oder eine Ordnung der Hochschule vom ungewissen Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht (auflösende Bedingung), ist die* der Student*in mit Eintritt der auflösenden Bedingung exmatrikuliert, sofern sie* er dies zu vertreten hat und sie* er in keinem weiteren Studiengang oder Studienangebot eingeschrieben ist.
- (7) ¹Eine Exmatrikulation nach Abs. 1 oder Abs. 3 und 4 ist der*dem Student*in schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. ²Sie wird nach Bestandskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

§ 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten

¹Erfolgt die Exmatrikulation oder ein Antrag auf Rücknahme der Einschreibung oder auf Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten. ²Eine Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bescheinigungssatz gem. § 1 Abs. 6 beim Studierendenservice innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingegangen ist.

§ 8 Rückmeldung

- (1) ¹Alle an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des laufenden Semesters zurückmelden. ²Bei Fristversäumnis wird eine Gebühr nach der Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben. ³Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester gem. Satz 1 zurückzumelden.
- (2) ¹Ein*e Student*in ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulation nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zu mahnen. ²Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (3) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch den Nachweis über die Entrichtung der fälligen
 - Verwaltungskostenbeiträge (§ 11 NHG)
 - Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
 - Studierendenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
 - Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG),

sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gem. einer Gebührenordnung der Leuphana Universität Lüneburg.
²Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Satz 5 gelten entsprechend.

- (4) Das Studium setzt auch fort, wer noch Prüfungsleistungen oder nach der Prüfungsordnung zu erbringende berufspraktische Leistungen zu erbringen hat.
- (5) Bei fehlenden Nachweisen gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Ein*e Student*in kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. ²Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. ³Will die*der Student*in während der Dauer des Studiums eines Studiengangs insgesamt mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen.
- (2) Wichtige Gründe i.S. des Absatzes 1 sind insbesondere:
 - 1. gesundheitliche Gründe,
 - 2. Studienaufenthalt im Ausland,
 - 3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
 - 4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 - 5. familiäre Gründe (z. B. Schwangerschaft/Kindererziehung).
- (3) ¹Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 - 1. für das erste Fachsemester,
 - 2. für vorhergehende Semester.²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Studiengänge der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg.
- (4) ¹Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied, sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Sind Studierende nach Abs.2 Nr. 2 beurlaubt, können Prüfungsleistungen an der Leuphana Universität Lüneburg erbracht werden. ³Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen und die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. ⁴Der Verwaltungskostenbeitrag gem. § 11 NHG sowie die Langzeitstudiengebühr gem. § 13 NHG werden nicht erhoben.
- (5) ¹Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet. ²Es können jedoch auf Antrag bei einer Beurlaubung gem. Abs. 2 Nr. 2 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben werden, wenn die zuständige Fakultät bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). ²Über die Doppeleinschreibung erhält die andere Hochschule eine Mitteilung.

- (2) ¹Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Die Möglichkeit zum gleichzeitigen Studium sollte vor allem durch einen überdurchschnittlich erfolgreichen Verlauf des zuerst aufgenommenen Studiums abhängig gemacht werden. ³Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultäten einzuholen.

§ 11 Gasthörer*innen

- (1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazität als Gasthörer*innen nicht eingeschriebene Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 NHG nicht nachweisen können. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Gasthörer*in; die Ablehnung erfolgt ohne Begründung.
- (2) ¹Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörer*innen aufgenommen zu werden, sofern die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen nicht zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörer*in ist zum Sommersemester bis zum 01. Mai, zum Wintersemester bis zum 01. November zu stellen. ²Über den Antrag entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der Fakultät bzw. der Professional School.
- (4) ¹Das Antragsverfahren findet ausschließlich in elektronischer Form statt. ²Antragsteller*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssystem vornehmen. ³Mit der Registrierung verpflichten die Antragsteller*innen sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann der jeweilige Aufnahmeantrag als Gasthörer*in mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch die Antragsteller*in erfolgen. ⁵Antragsteller*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Antragsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Antragstellung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Antragsteller*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Antragstellung unterstützt.
- (5) Von Gasthörer*innen werden zum Zweck der Zulassung, Registrierung und Teilnahme an Lehrveranstaltungen und ggf. Prüfungen als Gasthörer*in folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Handynummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.
- (6) ¹Die Zulassung als Gasthörer*in setzt den Nachweis über die Entrichtung der Gasthörergebühren gem. § 13 Abs. 5 NHG voraus. ²Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Gasthörergebühren sind auf das Konto der Leuphana Universität Lüneburg einzuzahlen; mit Eingang der Gebühren sind diese entrichtet und der Nachweis geführt. ⁴Die Zulassung als Gasthörer*in erfolgt elektronisch und wird im geschützten Bereich des

Hochschulinformationssystem gem. Abs. 4 zum Abruf bereitgestellt. ⁵Die Antragsteller*innen werden per E-Mail über die Änderung des Antragsstatus informiert. ⁶Mit der wirksamen Zulassung als Gasthörer*in wird der Basis-Account des Hochschulinformationssystems zu einem Gasthörenden-Account umgewandelt.

- (7) ¹Gasthörer*innen können Prüfungsleistungen mit Zustimmung der jeweils zuständigen Modulverantwortlichen erbringen. ²Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. ³Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde und nicht als Mitglied der Hochschule. ⁴Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. ⁵Die Zulassung zu Prüfungen setzt den Nachweis über die Entrichtung der Gebühr nach Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung voraus; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Über die Zulassung zu Prüfungen erhalten Gasthörer*innen eine entsprechende schriftliche oder elektronische Mitteilung. ⁷Die elektronische Mitteilung wird im geschützten Bereich des Hochschulinformationssystems gem. Abs. 4 zum Abruf bereitgestellt. ⁸Die Antragsteller*innen werden darüber per E-Mail informiert.
- (8) Die Abs. 4 und 5 gelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School mit der Maßgabe, dass gem. § 13 Abs. 3 NHG Gebühren und Entgelte gem. den einschlägigen Gebühren- und Entgeltordnungen des Präsidiums für die Professional School erhoben werden.

§ 12 Besondere Studiengänge

- (1) ¹Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Einschreibung gem. § 1 auf Antrag vorzunehmen, wenn die*der Bewerber*in die Aufnahmevoraussetzungen des § 18 NHG bzw. die Aufnahmevoraussetzungen nach den entsprechenden Ordnungen erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studiengangs stattfindet. ²§ 2 gilt entsprechend. ³In allen anderen Fällen handelt es sich um Studienangebote ohne Studiengangcharakter, deren Teilnehmende den Status einer Gasthörerin oder eines Gasthörers haben.
- (2) ¹Doktorand*innen werden auf Antrag durch die Einschreibung als Student*in in die Leuphana Universität Lüneburg aufgenommen und eingeschrieben. ²§ 2 gilt entsprechend. ³Mit dem Antrag nach Satz 2 ist eine Bescheinigung gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 vorzulegen.

§ 13 Austauschstudierende

- (1) Austauschstudierende, die im Rahmen von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Vergabeverfahren und der Einschreibfristen befristet eingeschrieben werden, soweit die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.
- (2) ¹Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester nicht übersteigen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Einschreibung bis zu vier Semestern möglich; in diesen Fällen ist die Stellungnahme der Fakultät oder ggf. des International Center einzuholen.
- (3) Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 gelten durch den Nachweis der Einschreibung an der Partnerhochschule als erbracht.
- (4) Für Austauschstudierende gilt § 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und § 17 entsprechend.

§ 14 Frühstudierende

- (1) ¹Schüler*innen, die von der Schule und der Leuphana Universität Lüneburg einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 NHG eingeschrieben werden. ²Näheres regelt die Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg über das Frühstudium gem. § 19 Abs. 3 NHG vom 30. Januar 2008 (Leuphana-Gazette Nr. 3/08 vom 5. Februar 2008) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der schriftliche Aufnahmeantrag muss zusammen mit der Beurteilung der Schule bis zum Semesterbeginn beim Studierendenservice eingegangen sein. ²Ebenso muss die unterschriebene Genealogie der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, dem Aufnahmeantrag im Original beigelegt sein, sofern die*der Schüler*in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Das entsprechende Formular „Genealogie“ wird hierfür von der Leuphana Universität Lüneburg zu Verfügung gestellt.

§ 15 Hochschulkommunikation über universitäre E-Mail-Adressen und Formulare

- (1) ¹Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden eine persönliche universitäre E-Mail-Adresse. ²Studierende sind verpflichtet, die persönliche universitäre E-Mail-Adresse für die Kommunikation mit anderen Studierenden sowie mit Lehrenden und sämtlichen Einheiten der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere in Angelegenheiten der Studierenden- und Prüfungsadministration zu verwenden.
- (2) ¹Sofern die Leuphana Universität Lüneburg für eine Antragstellung Formulare bereitstellt, sind diese zu verwenden; Anträge in anderer Form sind grundsätzlich unzulässig.

§ 16 Zuständigkeiten

¹Für die Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Präsidium verantwortlich. ²Sie werden i. d. R. im Auftrag des Präsidiums von der*dem Leiter*in des Studierendenservice oder deren *dessen Stellvertreter*in getroffen.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Studierenden, die nach dieser Ordnung einzuschreiben oder eingeschrieben sind, und von ehemaligen Studierenden gilt die Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) ¹Zur Nutzung des Hochschulinformationssystems gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 und der universitären E-Mail-Adresse gemäß § 15 Abs. 1 wird jeweils ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt, der über den universitären Authentifizierungs-Account (Leuphana-Account) zugänglich ist. ²Für die Nutzung der Systeme nach Satz 1 und die Nutzung von Formularen gemäß § 15 Abs. 2 in elektronischer Form dürfen neben den Daten nach Abs. 1 ergänzend Zugriffszeitpunkte zusammen mit IP-Adressen sowie zur Sicherung der Systeme technische notwendige Log-Files über technische Aktivitäten der Studierenden zu Nachweiszwecken verarbeitet und für die Dauer der jeweiligen Rechtsbehelfsfristen aufbewahrt werden.

- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 6 Satz 2 dürfen vom Studierendenservice auch Angaben zur Personensorgeberechtigung erhoben und bis zum Ende des Semesters gespeichert werden, in dem die eingeschriebene Person die Volljährigkeit erreicht.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten richtet sich nach den Regelungen in der Datenschutzordnung oder entsprechender Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg.

ABSCHNITT II

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette 19/15 vom 04. Juni 2015), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette 29/21 vom 12. März 2021), außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Formular Generaleinwilligung

Anlage 2: Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg (beschlossen durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 15. April 2015 und veröffentlicht in der Gazette 19/15 am 04. Juni 2015)

Anlage 3: Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leuphana Universität Lüneburg (beschlossen durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 15. April 2015 und veröffentlicht in der Gazette 19/15 am 04. Juni 2015)

Anlage 4: Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg über das Frühstudium gem. § 19 Abs. 3 NHG (beschlossen durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 30. Januar 2008 und veröffentlicht in der Gazette 03/08 am 05. Februar 2008)

Anlage 1: Formular Genealogieeinwilligung



Leuphana Universität Lüneburg
Studierendenservice
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Genealogieeinwilligung für minderjährige Studienbewerber*innen und minderjährige Studierende

Ich / Wir,

(Vorname und Name, Anschrift der Sorgeberechtigten)

(Vorname und Name, Anschrift des Sorgeberechtigten)

bin als alleiniger gesetzlicher Vertreter / sind als gemeinschaftliche gesetzliche Vertreter

damit einverstanden, dass sich mein / unser minderjähriges Kind

(Vorname und Name, Anschrift und Geburtsdatum des minderjährigen Kindes)

an der Leuphana Universität Lüneburg für den Studiengang / die Studiengänge

(Bezeichnung des Studienganges / der Studiengänge)

zum Wintersemester 20_____

sich um einen Studienplatz bewirbt und im Zulassungsfalle einschreibt sowie eigenverantwortlich alle Rechte und Pflichten als Mitglied der Universität wahrnimmt und alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte sowie rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen vornimmt, soweit sie im direkten oder mittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme und Durchführung des Studiums und der Mitgliedschaft in der Universität stehen (Genealogieeinwilligung).

Diese Genealogieeinwilligung gilt ausdrücklich insbesondere auch für das An- und Abmelden von Prüfungen, einen Studiengangwechsel, Ausübung des Wahlrechts, Nutzung der Universitätsbibliothek und die eigenverantwortliche Teilnahme an freiwilligen Angeboten und Veranstaltungen der Universität, insbesondere die Teilnahme an Exkursionen, am Allgemeinen Hochschulsport oder an Veranstaltungen der Studierendenschaft.

Ich / Wir erkenne/n an, dass nicht der Universität, ihren Mitgliedern und Angehörigen oder anderen von ihr Beauftragten, sondern unverändert mir/uns die Aufsichtspflichten der/ des Sorgeberechtigten gegenüber meinem/unserem Kind als minderjährige Person obliegt/obliegen.

Mit der Generaleinwilligung erkläre/n ich/wir mich/uns ferner damit einverstanden, dass sämtliche Erklärungen und Bescheide der Universität direkt und wirksam meinem/unserem Kind zugehen/zugestellt werden.

Die Kopie meines/ unserer Personalausweise/s liegt dieser Generaleinwilligung bei.

(Unterschrift Sorgeberechtigte, Ort, Datum)

(Unterschrift Sorgeberechtigter, Ort, Datum)

Anlage 2: Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 15. April 2015 die folgende Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

1	Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Hochschulbesuch, soweit es sich nicht um die Erstausstellung des Ausweises oder der Bescheinigung handelt	5,00 €
2	Gebühren für verspätete Rückmeldung (§ 8 I-Ordnung)	15,00 €
3	Amtliche Beglaubigungen (ggf. inkl. Kopie) Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1	für die ersten vier Seiten eines Dokuments	10,00 €
3.2	ab der fünften Seite eines Dokuments je Seite	1,00 €
4	Zweitschriften (Zeugnisse oder Urkunden)	20,00 €

Anlage 3: Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 15. April 2015 gemäß § 13 Abs. 5 und Abs. 9 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (NDs. GVBl. Nr. 5/2007 S.69), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 292), die folgende Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

§ 1 Gebühren

- (1) Die Leuphana Universität Lüneburg erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Höhe dieser Gebühr beträgt
- | | |
|---|----------|
| 1. bei der Belegung bis vier Semesterwochenstunden | 102,00 € |
| 2. bei der Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden | 153,00 € |
- Von der Gebührenpflicht sind eingeschriebene Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen in staatlicher Verantwortung befreit.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen und die Ablegung von Prüfungen durch die Gasthörerinnen und Gasthörer erhebt die Leuphana Universität Lüneburg eine gesonderte Gebühr in Höhe von jeweils 25,00 € pro CP (Credit Point). Für eingeschriebene Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen reduziert sich diese Gebühr um 50 %.

§ 2 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils mit der Anmeldung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung in Abschnitt B Nr. 1 der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 außer Kraft.

Anlage 4: Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg über das Frühstudium gem. § 19 Abs. 4 NHG

Das Präsidium hat am 30. Januar 2008 die folgende Richtlinie über das Frühstudium gem. § 19 Abs.4 NHG beschlossen.

§ 1 Gesetzliche Regelung des Frühstudiums

Gem. § 19 Abs. 4 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 können Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. Sie sind von der Zahlung der Abgaben und Entgelte nach dem NHG befreit. Sie erhalten mit der Einschreibung das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; sie werden jedoch nicht Mitglieder der Hochschule. Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.

§ 2 Beurteilung der überdurchschnittlichen Begabung

Die Beurteilung der überdurchschnittlichen Begabung obliegt zunächst und in erster Linie der Schule, welche die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am besten einschätzen kann. Die Voraussetzung der überdurchschnittlichen Begabung wird daher durch eine Bescheinigung der Rektorin oder des Rektors der jeweiligen Schule nachgewiesen, welche bzw. welcher auf eine Beurteilung einer Lehrkraft Bezug nehmen kann. Auf der Hochschulseite wird eine vom Präsidium zu bestimmende Ansprechperson ein Gespräch mit dem/der Frühstudierenden führen, um die Begabung und insbesondere Motivation der Schülerin bzw. des Schülers einzuschätzen.

§ 3 Immatrikulation und Scheinerwerb

Die Frühstudierenden werden als solche eingeschrieben. Damit haben sie die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen in verschiedenen Studiengängen zu besuchen. Für die Teilnahme an Prüfungen müssen sie zusätzlich in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 4 Versicherungsschutz

Nach Abklärung mit der Landesunfallkasse besteht für Frühstudierende Unfallschutz auf dem Weg zu Lehrveranstaltungen und zurück.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Über die Möglichkeit des Frühstudiums wird im Internet und auf Informationsveranstaltungen mit den Schulen hingewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft (Gazette 03/08 vom 05. Februar 2008)

